

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 3. Mai 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "betreffend die Stundenbank im Fortbildungsunterricht" abzugeben, hat am 8. Mai 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Aus dem Kommentar zu dem einzigen Artikel in der Begründung ist zu schliessen, dass die Gültigkeit der entworfenen Regelung auf eine vergangene Periode beschränkt ist, das heisst vom Schuljahr 1979-1980 bis zum Ende des Schuljahres 1985-1986. Im Text des Artikels selbst ist diese zeitliche Beschränkung nicht zurückzufinden.

Ist die Absicht, die Regelung auch für die Zukunft für anwendbar zu erklären, so müssen die Grundprinzipien bezüglich der Organisation und der Bezuschussung des betreffenden Unterrichtswesens - gemäss Artikel 17, § 5, der Verfassung - in das Dekret selbst aufgenommen worden sein.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : H. COREMANS, Kammervorsitzender,
Frau : J. VERMEIRE, Staatsräte,
Frau : S. VANDERHAEGEN,
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.